

Prüfungsordnung

für das Studium mit dem Ziel des Bachelor of Arts (B.A.) in Geschichte

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 23. April 2003 folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Geschichte beschlossen.¹

Allgemeiner Teil

- § 1 Hochschulgrad
- § 2 Struktur des Bachelor-Studiengangs und Fächerkombination
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien
- § 4 Struktur des Bachelor-Studiengangs
- § 5 Zweck der Bachelorprüfung und Prüfungsanspruch
- § 6 Anmeldung zu Modulteilprüfungen
- § 7 Ablauf mündlicher Modulprüfungen
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Prüfungsberechtigte in mündlichen Modulprüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 11 Modul berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (im Bachelor-Hauptfach Geschichte)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss

Teil II: Modulprüfungen

- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Art und Umfang der Prüfung
- § 19 Ergebnis der Modulprüfungen

- § 20 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

Teil III: Bachelor-Arbeit

- § 21 Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 22 Durchführung der Bachelor-Arbeit
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Allgemeiner Teil

§ 1 Hochschulgrad

Die Philosophische Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, der das Institut für Geschichtswissenschaften angehört, verleiht nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Das Studium gilt im Fach Geschichte als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit vorliegen. Zuständig für die Verleihung ist die Philosophische Fakultät I, sofern die Kandidatin oder der Kandidat für diese Fakultät im Hauptfach immatrikuliert ist.

§ 2 Struktur des Bachelor-Studiengangs und Fächerkombination

(1) Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach (100 Pt.) und ein Beifach (60 Pt.) oder ein Hauptfach und zwei Beifächer (30 Pt.) studiert. Es ist nicht zulässig zwei Beifächer aus dem Fach Geschichte zu kombinieren.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 25. März 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2004 bestätigt.

(2) Wird das Fach Geschichte als Beifach zu einem anderen Hauptfach gewählt, so ist die Fakultät, der das Hauptfach angehört zuständig für die Verleihung des Grades Bachelor of Arts.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien

(1) Der Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen beträgt insgesamt 180 Studienpunkte bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester. Die Studiendauer beträgt in der Regelstudienzeit sechs Semester.

(2) Ist das Fach Geschichte Hauptfach, sind 100 Studienpunkte im Fach Geschichte, 60 Studienpunkte in einem oder zwei anderen universitären Fächern und 20 Studienpunkte im Bereich der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen nachzuweisen.

(3) Im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs kann das Fach Geschichte als Beifach im Umfang von 60 Studienpunkten (bei einem Beifach) oder im Umfang von 30 Studienpunkten (bei zwei Beifächern) belegt werden.

(4) Ein Praktikum im Umfang von mindestens 160 Arbeitsstunden ist in der Regel in das Studium zu integrieren, sofern das Fach Geschichte als Hauptfach gewählt ist. Das Praktikum kann als Vollzeitpraktikum oder als Teilzeitpraktikum durchgeführt werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums wird durch das Praktikumszeugnis sowie durch einen drei bis fünfseitigen Praktikumsbericht geführt. (Vgl. § 11)

(5) Im Ausland abgelegte Prüfungen und andere erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Geschichte.

§ 4 Struktur des Bachelor-Studiengangs

(1) Das Studium im mit dem Ziel eines Bachelor of Arts im Hauptfach Geschichte gliedert sich in folgende Studieninhalte:

- a) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“
- b) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“
- c) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“
- d) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“
- e) Wahlbereich (20 Studienpunkte im Fach Geschichte und im überfachlichen Studium)
- f) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (aus einer Epoche, die unter a), b) oder c) belegt wurde)
- g) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“ (aus einer Epoche, die unter a), b) oder c) belegt wurde und die nicht unter f) belegt wurde)
- h) „Bachelor-Arbeit“
- i) Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“

(2) Das Studium im Beifach Geschichte mit einem Umfang von 60 Studienpunkten gliedert sich in folgende Studieninhalte:

Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in die „Alte Geschichte“ oder in die „Mittelalterliche Geschichte“ oder in die „Neuere Geschichte“ oder in die „Neueste Geschichte“

- a) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in die „Alte Geschichte“ oder in die „Mittelalterliche Geschichte“ oder in die „Neuere Geschichte“ oder in die „Neueste Geschichte“ (aus einer Epoche, die nicht schon unter a) belegt wurde)
- b) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“
- c) Wahlbereich (15 Studienpunkte im Fach Geschichte)
- d) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (aus einer Epoche, die unter a) oder b) belegt wurde)

(3) Das Studium im Beifach Geschichte mit einem Umfang von 30 Studienpunkten gliedert sich in folgende Studieninhalte:

- a) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in die „Alte Geschichte“ oder in die „Mittelalterliche Geschichte“ oder in die „Neuere Geschichte“ oder in die „Neueste Geschichte“
- b) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in die „Alte Geschichte“ oder in die „Mittelalterliche Geschichte“ oder in die „Neuere Geschichte“ oder in die „Neueste Geschichte“ (aus einer Epoche, die nicht schon unter a) belegt wurde)
- c) Wahlbereich (10 Studienpunkte im Fach Geschichte)

§ 5 Zweck der Bachelorprüfung und Prüfungsanspruch

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Hauptfach Geschichte. Sie besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und aus der Bachelor Arbeit. Durch das Anfertigen der Bachelor-Arbeit wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Fach Geschichte festgestellt.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium einschließlich all seiner Bestandteile innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern vollständig abgeschlossen werden kann. Die Studien- und Prüfungsleistungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 6 Anmeldung zu Modulteilprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den mündlichen Modulteilprüfungen erfolgt in der Regel schriftlich bei der Prüferin oder dem Prüfer. Voraussetzung für die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung ist, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Moduls erbracht wurden. Der Nachweis erfolgt unter Vorlage eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Modulteilprüfungen (Vgl. § 18 Absatz (3)).

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart mit einer Prüferin oder einem Prüfer einen Prüfungstermin. Vom Datum der Vereinbarung des Prüfungstermins an gerechnet, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch auf eine Vorbereitungsfrist von mindestens drei Wochen bis zum Termin der mündlichen Prüfung. Die Prüfung muss mindestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Veranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Ablauf mündlicher Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Protokollantin oder eines sachkundigen Protokollanten als Einzelprüfung abgelegt. Der Protokollant oder die Protokollantin muss über einen der Prüfung vergleichbaren Abschluss verfügen.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Prüfungsprotokolle sind umgehend durch die Prüferin oder den Prüfer beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studentinnen oder Studenten, die sich zu einem späteren Termin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder als Zuhörer zuzulassen, vorausgesetzt, dass die Kandidatin oder der Kandidat dies gestattet. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung von Zuhörern gestattet und bemerkt während der Prüfung, dass ihre oder seine Prüfungsleistung darunter leidet, kann sie oder er auch noch während der Prüfung den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Die Zeit der Prüfungsunterbrechung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten und nicht auf die Gesamtdauer der Prüfung angerechnet.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Prüfungsberechtigte in mündlichen Modulprüfungen

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren, habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mit-

arbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen oder Prüfern nur bestellt werden, sofern sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Mündliche Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Die Auswahl der Prüferin oder des Prüfers erfolgt in der Regel gemäß § 18 Absatz (3).

(2) Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, benennt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer und die Protokollantin oder der Protokollant sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

A = 1,0-1,5 (excellent/hervorragend)

B = 1,6-2,0 (very good/sehr gut)

C = 2,1-3,0 (good/gut)

D = 3,1-3,5 (satisfactory/befriedigend)

E = 3,6-4,0 (sufficient/ausreichend)

F = 4,1-5 (fail/nicht bestanden)

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (E) ist.

(3) In die Gesamtnote fließen die Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen und die Note der Bachelor-Arbeit gemäß ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. (Vgl. § 23 Absatz (1))

(4) Bei der Bildung Gesamtnote und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Modul berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (im Bachelor-Hauptfach Geschichte)

(1) Den Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, ein Berufspraktikum im Umfang von bis zu 160 Zeitstunden im Verlauf des Studiums zu absolvieren. Das Berufspraktikum kann als Vollzeit- oder als Teilzeitpraktikum durchgeführt werden.

(2) Ist das Fach Geschichte Hauptfach im Bachelor-Studiengang, so werden 10 Studienpunkte für das Berufspraktikum vergeben, falls dieses in einen zeitlichen Umfang von mindestens 160 Zeitstunden nachgewiesen wird. Werden weniger als 160 Zeitstunden nachgewiesen, so verringern sich die für das Praktikum zu verge-

benden Studienpunkte entsprechend. Die fehlenden Studienpunkte müssen in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen nachgewiesen werden.

(3) Vor Beginn des Praktikums prüft ein Lehrender des Instituts für Geschichtswissenschaften, ob das Praktikum den Anforderungen eines geschichtlichen Bachelor entspricht. Maßgebend hierfür ist nicht die Nähe zur akademischen Arbeit, sondern die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums.

(4) Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums wird durch das Praktikumszeugnis sowie durch einen drei bis fünfseitigen Praktikumsbericht geführt. Die Nachweise sind in der Regel jenem Lehrenden vorzulegen, der die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums geprüft hat. Nach der erfolgreichen Absolvierung des Praktikums wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der Art und Umfang der im Rahmen des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen.

(5) In Ausnahmefällen kann das Praktikum durch Studien- und Prüfungsleistungen aus den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 Studienpunkten ersetzt werden.

(6) Auf Lehrveranstaltungen anderer Fächer und Universitäten in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen wird ausdrücklich hingewiesen. Dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt, sofern entsprechende Nachweise vorliegen und diese inhaltlich sowie vom Umfang her den Anforderungen und Zielsetzungen des Studiums in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen entsprechen.

(7) Außerhalb der Universität erbrachte Leistungen, die inhaltlich und vom Umfang her den Anforderungen und Zielsetzungen des Studiums in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen entsprechen, werden grundsätzlich anerkannt, sofern entsprechende Nachweise vorliegen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (F) bewertet.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Modulprüfungen sind bestanden, wenn die Note aller Prüfungsteile mindestens „ausreichend“ (E) lautet. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn diese mindestens mit „ausreichend“ (E) bewertet wurde.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und/oder in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung

(1) Die mündlichen Modulprüfungen können zwei mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ (F) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Fach Geschichte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung grundsätzlich anerkannt.

(2) Beim Wechsel des Hochschulortes werden Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Geschichte. Beim Wechsel des Studienfaches entscheidet der Prüfungsausschuss Geschichte über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten im Fach Geschichte erworben worden sind, werden für die Zulassung zur Prüfung anerkannt, sofern aus ihnen hervorgeht, dass im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung eine individuelle Leistung (Hausarbeit, Klausur) erbracht worden ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelor-Studiengang des Faches Geschichte wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- eine Studentin oder ein Student, die oder der das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) Organisation der Prüfungen.
- b) Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
- c) Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Er achtet darauf, dass die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

Modulprüfungen

§ 17 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Lernziele des Moduls erfüllt worden sind. Diese studienbegleitenden Prüfungen geben den Studierenden Klarheit über ihren bisherigen Studienerfolg. Sie erweisen weiterhin, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

§ 18 Art und Umfang der Prüfung

(1) Modulprüfungen finden in der Regel als mündliche Prüfungen oder als Leistungsüberprüfung durch Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit statt.

(2) Die mündlichen Modulprüfungen dauern etwa 15 Minuten. Sie erfolgen über ein mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbartes Sachgebiet sowie über handwerklich-methodische Fragen. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf Proseminare statt.

(3) Eine Modulprüfung durch schriftliche Ausarbeitung und durch eine mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf folgende Lehrveranstaltungen statt:

- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
- Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“ (in der Regel bestehend aus zwei Übungen und einem Praktikum): eine unbenotete schriftliche Ausarbeitung und ein unbenotetes Kolloquium im Anschluss an eine der beiden Übungen.

(4) Eine Modulprüfung durch schriftliche Ausarbeitung findet in der Regel innerhalb der folgenden Module statt:

- Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“ (bestehend aus zwei Übungen): im Rahmen der beiden Übungen.
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Rahmen des Hauptseminars.
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Rahmen des Hauptseminars.
- „Bachelor-Arbeit“ (bestehend aus der Bachelor-Arbeit): durch die Anfertigung der Bachelor-Arbeit.

(5) Die Leistungsüberprüfung in den Studienanteilen anderer universitärer Fächer regeln die Prüfungsordnungen der betreffenden Fächer.

§ 19 Ergebnis der Modulprüfungen

(1) Die Gesamtnote des Moduls wird ermittelt, nachdem alle Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. In die Gesamtnote des Moduls fließen die einzelnen Prüfungsbestandteile wie folgt ein:

- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins;
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins;
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins;
- Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtsschreibung“: die Noten der beiden schriftlichen Ausarbeitungen im Verhältnis von eins zu eins;
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung;
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung;
- „Bachelor-Arbeit“: die Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe des § 10 dieser Prüfungsordnung bewertet.

§ 20 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

(1) Nachdem ein Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist, erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung, aus der die besuchten Lehrveranstaltungen, die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung, die erworbenen Studienpunkte sowie die Gesamtnote des Moduls hervorgehen.

(2) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls stellt die oder der Lehrende aus, durch den die Abschlussprüfung des Moduls abgenommen wurde. (Vgl. § 18 Absatz (3) und (4)) Hierzu sind der oder dem Lehrenden die betreffenden Nachweise vorzulegen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Geschichte.

Bachelor-Arbeit

§ 21 Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Ist das Fach Geschichte Hauptfach eines Bachelor-Studiengangs, so bildet die Bachelor-Arbeit den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit muss die Studentin oder der Student nachweisen, dass die vorangehenden Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldefrist noch nicht alle Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vor, so kann die Kandidatin oder der Kandidat unter Vorbehalt zugelassen werden. Die Bescheinigung – höchstens eine – ist eine Woche vor dem angesetzten Abgabetermin der Arbeit beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die endgültige Zulassung erfolgt erst mit dem Nachweis der fehlenden Bescheinigung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bekannt sind;
2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelor-Arbeit im Rahmen eines Bakkalaureus bzw. Bachelor-Studiengangs an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. der Nachweis darüber, dass die vorangehenden Module erfolgreich belegt worden sind;
4. der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Fach Geschichte; die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Eintritt in die Prüfung an der HU studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
5. Vorschläge hinsichtlich der Personen der Prüferin oder des Prüfers.

(4) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 22 Durchführung der Bachelor-Arbeit

(1) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen:

- a) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung vergeben; seine Bearbeitung erfolgt gemäß Abs. 4 binnen acht Wochen;
- b) die Bewertungen der Bachelor-Arbeit und die Gutachten werden spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt;
- c) versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Fristen ohne triftigen Grund, so kann die Prüfung in dem jeweiligen Fach nur nach Maßgabe von § 14 Abs. (1) und (2) wiederholt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema innerhalb des Faches Geschichte selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist in der Regel einem der beiden zeitlichen Schwerpunkte zu entnehmen. Jede oder jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin oder Professor und jede gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Bachelor-Arbeit zu stellen und die Bachelor-Arbeit zu betreuen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält; das Ausgabedatum wird aktenkundig gemacht. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Bearbeitung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt binnen acht Wochen. Der Umfang der Bachelor-Arbeit muss 20 bis maximal 30 maschinenschriftliche Seiten umfassen. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas der Arbeit an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei einem Postamt gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Krankheitsfall oder aus einem anderen zwingenden Grund kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist für die Bachelor-Arbeit schuldhaft, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet. Die Entscheidung über die Schuldhaftigkeit des Versäumnisses trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit bewertet diese mit einem schriftlichen Gutachten und setzt eine Note gemäß § 10 fest. Im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Lehrenden gemäß Absatz (3), der das Ergebnis des Gutachtens gegenzeichnet, kommt es zu Abweichungen in der Benotung wird ein zweites Gutachten angefertigt. Zur Feststellung der endgültigen Note werden beide Noten gemittelt.

(7) Bei Abweichungen von mindestens 1,7 oder wenn eines der Urteile „nicht ausreichend“ (F) lautet, wird durch den Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Nach Vorliegen des weiteren Gutachtens wird die Note der Bachelor-Arbeit endgültig durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit allen drei Gutachtern festgelegt.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist eine für den Abschluss des Bachelor-Studiums eigens angefertigte Arbeit, die in deutscher Sprache verfasst wird. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die Kandi-

datin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss des Bachelor-Studiums zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die HU über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Geschichte ermittelt nach Abschluss aller Einzelprüfungen die Gesamtnote. In die Bildung der Gesamtnote fließen die Abschlussnoten der einzelnen Module und die Note der Bachelor-Arbeit gemäß dem Anteil der Einzelleistung an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 10.

(2) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Prädikat in jedem Modul und die Note für die Bachelor-Arbeit mindestens „ausreichend“ (E) lauten.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis. Aufgrund des mit Erfolg abgeschlossenen Bachelor-Studiums wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen. Das Zeugnis weist das Thema der Bachelor-Arbeit, ihre Benotung und die in den einzelnen Modulen erreichten Noten sowie die Gesamtnote aus. Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken. Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geschichte unterzeichnet und tragen das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

Wird die Bachelor-Arbeit wiederholt, so ist diese spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Bachelor-Arbeit zu beginnen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die weiteren Fristen gilt § 22 Absatz (1) entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen

Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ (F) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, so dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ (F) erklärt wurde.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.